



HEMMER / WÜST / HEIN

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSPHILOSOPHIE UND RECHTSSOZIOLOGIE

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

3. Auflage

E-BOOK SKRIPT EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSPHILOSOPHIE UND RECHTSSOZIOLOGIE

Autoren: Hemmer/Wüst/Hein/Bühler

3. Auflage 2019

ISBN: 978-3-86193-796-8

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK SKRIPT EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSPHILOSOPHIE UND RECHTSSOZIOLOGIE

§ 1 ERSTE EINBLICKE IN DIE RECHTS- UND STAATSPHILOSOPHIE

- A. Ziel und Anliegen des Skriptes
- B. Gegenstandsbereich der Rechtsphilosophie

§ 2 FRAGESTELLUNGEN UND GRUNDPROBLEME

- A. Begriff des Rechts (Was ist Recht?)
- B. Warum gilt Recht? - Naturrecht kontra Positivismus
 - I. Naturrecht
 - II. Positivismus
- C. Wie erkennt man richtiges Recht? - Erkenntnistheorie des Rechts
- D. Welches Recht gilt vorrangig

§ 3 MODELLE EINZELNER RECHTSPHILOSOPHEN

A. Die Antike

I. Die Sophisten

1. Leben und Vertreter
2. Hauptaussagen
3. Einzelne Vertreter
 - a) Protagoras
 - b) Gorgias
 - c) Rechtsdenken sophistisch betrachtet
4. Aktueller Bezug
 - a) Rhetorik in der heutigen Zeit
 - b) Die vierte Gewalt - Macht der Medien

II. Sokrates

1. Leben
2. Hauptaussagen
3. Erläuterungen
 - a) Suche nach dem Aussagekern geläufiger Worte
 - b) Richtigem Wissen folgt richtiges Handeln
 - c) Kritik an den Sophisten
 - d) Vom Unrecht - Prinzip der Gesetzesgerechtigkeit
4. Aktueller Bezug: Das Widerstandsrecht in Art 20 IV GG

III. Platon

1. Leben
2. Hauptaussagen
3. Erläuterungen
 - a) Ideenlehre und Höhlengleichnis
 - b) Der platonische Idealstaat - eine reine Utopie
 - c) Der Staat als Anstalt der Bedürfnisbefriedigung
 - d) Kreislauf der Verfassungen
4. Aktueller Bezug: Platonische Elemente im Sowjetsystem

IV. Aristoteles

1. Leben
2. Hauptaussagen
3. Erläuterungen
 - a) Analytik
 - b) Entelechie
 - c) Die Verfassungslehre

- d) zoon politicon und zoon logon echon
- e) Austeilende und ausgleichende Gerechtigkeit

4. Aktueller Bezug

- a) Vergleich mit dem Marxismus
- b) Billigkeitserwägungen im Einzelfall (epieikeia)

V. Die Stoa - die Lehre von der Weltvernunft

1. Leben der einzelnen Vertreter

2. Hauptaussagen

3. Erläuterungen

- a) Verhältnis von Logik, Physik und Ethik zueinander
- b) Weltvernunft und Ethik
- c) Polis kontra Kosmopolis
- d) Gleichheitsgedanke und Menschenliebe

4. Aktueller Bezug

- a) Unterscheidung zwischen subjektiver und objektiver Seite
- b) Derzeitige kosmopolitische Denkansätze

VI. Marcus Tullius Cicero

1. Leben

2. Hauptaussagen

3. Erläuterungen

- a) Rechtsnatur des Menschen
- b) Das Allgemeinwohl - bonum commune

4. Aktueller Bezug: Das Verbot der Ausländerdiskriminierung

B. Spätantike und Mittelalter

I. Aurelius Augustinus

1. Leben

2. Hauptaussagen

3. Erläuterungen

- a) Der Staat Gottes als oberstes Ziel
- b) Drei Stufen des Rechts
- c) Der Staat als große Räuberbande
- d) Die Anthropologie Augustinus

4. Aktueller Bezug: Die Bedeutung Gottes im Grundgesetz und im Vertrag von Lissabon

II. Thomas von Aquin, „der Fürst der Scholastik“

1. Leben

2. Hauptaussagen

3. Erläuterungen

- a) Entelechie
- b) Die drei menschlichen Neigungen / Aquins Rechtszwecke
- c) Das Gebot der Gottes- und Nächstenliebe als Grundnorm
- d) Dreiteilung: lex aeterna, lex naturalis, lex humana
- e) Staatsrechtslehre: Die Anerkennung einer weltlichen Macht

4. Aktueller Bezug: § 17 StGB - Vermeidbarkeit des Irrtums

5. Exkurs: Die Entstehung der Rechtswissenschaft

C. Spätes Mittelalter - Übergang zur Neuzeit

I. Niccolò Machiavelli

1. Leben

2. Hauptaussagen

3. Erläuterungen

- a) Machtsicherung und Machterhaltung
- b) Der Staat als Zwangsanstalt zur Friedenssicherung

II. Martin Luther, der pessimistische Reformator

1. Leben

2. Hauptaussagen

3. Erläuterungen

- a) Sündenbewusstsein
- b) Zwei-Reiche-Lehre
- c) Ablehnung der Lehre der Dreistufigkeit des Rechts

D. Neuzeit

I. Thomas Hobbes, der absolutistische Pessimist

- 1. Leben
- 2. Hauptaussagen
- 3. Erläuterungen
 - a) Krieg aller gegen alle
 - b) Gesellschaftsvertrag und instrumentelle Vernunft
 - c) Das Bild des Leviathan
 - d) Absolute Monarchie
 - e) Ablehnung eines Widerstandsrechtes
- 4. Aktueller Bezug: Die Unparteilichkeit des Richters

II. John Locke

- 1. Leben
- 2. Hauptaussagen
- 3. Erläuterungen
 - a) Empirismus
 - b) Naturzustand und Vertragstheorie
 - c) Menschenrechte
 - d) Befürwortung des Widerstandsrechtes
 - e) Prinzip der Gewaltentrennung
- 4. Aktueller Bezug
 - a) Sinn der Strafe
 - b) Amerikanische Unabhängigkeitserklärung vom 04. Juli 1776

III. Jean-Jacques Rousseau

- 1. Leben
- 2. Hauptaussagen
- 3. Erläuterungen
 - a) Naturzustand als erstrebenswerter Zustand
 - b) Der Gesellschaftsvertrag
 - c) Allgemeinwille
 - d) Staatsaufbau
- 4. Aktueller Bezug
 - a) Die Todesstrafe
 - b) Direkte Demokratie im Großflächenstaat

IV. Immanuel Kant

- 1. Leben
- 2. Hauptaussagen
- 3. Erläuterungen
 - a) Menschenbild
 - b) Freiheit
 - c) Gerechtigkeit als Vereinbarung von Willkür
 - d) Kategorischer Imperativ, Goldene Regel und Vernunftrecht
 - e) Legalität und Moralität
 - f) Kants Staatslehre
- 4. Aktueller Bezug
 - a) Über das vermeintliche Recht, aus Nächstenliebe zu lügen
 - b) Das Brett des Carneades: Rechtfertigungsgründe
 - c) Exkurs: Neukantianismus

V. Georg Wilhelm Friedrich Hegel

- 1. Leben
- 2. Hauptaussagen
- 3. Erläuterungen

- a) Thesis, Antithesis und Synthesis (Dialektik)
 - b) Recht, Moralität und Sittlichkeit
 - c) Geschichtsphilosophie
 - d) Der Staatsbegriff bei Hegel
4. Aktueller Bezug
- a) Das Problem der Spezialisierung in der Arbeitswelt
 - b) Die vom Staat zu erhaltende öffentliche Sicherheit und Ordnung

E. Moderne Rechtsdenker

I. Gustav Radbruch

- 1. Leben
- 2. Hauptaussagen
- 3. Erläuterungen
 - a) Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Zweckmäßigkeit
 - b) Radbruchsche Formel
- 4. Aktueller Bezug
 - a) Denunziantenfälle
 - b) Mauerschützenfälle

II. Hans Kelsen

- 1. Leben
- 2. Hauptaussagen
- 3. Erläuterungen
 - a) Reine Rechtslehre
 - b) Lehre von der Grundnorm
- 4. Aktueller Bezug: Rangordnung der Rechtssätze

III. John Rawls

- 1. Leben
- 2. Hauptaussagen
- 3. Erläuterungen
 - a) Gerechtigkeit als höchstes Gut
 - b) Schleier des Nichtwissens (veil of ignorance)
 - c) Gerechte Güterverteilung
 - d) Berechtigung zum Widerstand
- 4. Aktueller Bezug: Umweltschutz im Grundgesetz

IV. Herbert Lionel Adolphus Hart

- 1. Leben
- 2. Hauptaussagen
- 3. Erläuterungen
 - a) Probleme des strengen Gesetzespositivismus
 - b) Ausweitung des Rechtsbegriffes
 - c) Primäre und sekundäre Normen
 - d) Trennung und Verbundenheit von Recht und Moral
- 4. Aktueller Bezug
 - a) Verbot der rückwirkenden Bestrafung
 - b) Das Gebot der Gleichbehandlung

V. Karl R. Popper

- 1. Leben
- 2. Hauptaussagen
- 3. Erläuterungen
 - a) Fehlbarkeit menschlichen Wissens
 - b) Das Prinzip der Falsifikation
 - c) Die offene Gesellschaft

VI. Hans-Georg Gadamer

- 1. Leben
- 2. Hauptaussagen
- 3. Erläuterungen

- a) Die juristische Hermeneutik
- b) Der hermeneutische Zirkel

VII. Karl Larenz

- 1. Leben
- 2. Hauptaussagen
- 3. Erläuterungen
 - a) Nationalsozialistische Erneuerung des Rechts
 - b) Neuhegelianismus im Recht
 - c) Die Rechtsidee
- 4. Aktueller Bezug: Das Vertrauensprinzip, § 242 BGB

VIII. Jürgen Habermas

- 1. Leben
- 2. Hauptaussagen
- 3. Erläuterungen
 - a) Sprachphilosophie
 - b) Diskurstheorie des Rechts
 - c) Bürgerliche Verfassung

§ 4 ERSTE EINBLICKE IN DIE IN DIE RECHTSSOZIOLOGIE

A. Soziologie als Wissenschaft

B. Rechtssoziologie

C. Abgrenzung zu anderen Wissenschaften

D. Ziele und Aufgaben der Rechtssoziologie

- I. Theoretische Rechtssoziologie
- II. Empirische Rechtssoziologie
 - 1. Rechtstatsachenforschung im Bereich der Legislative und Exekutive
 - 2. Rechtstatsachenforschung im Bereich der Judikative
 - 3. Grenzen der Rechtstatsachenforschung

§ 5 EINZELNE VERTRETER UND IHRE THEORIEN

A. Vorläufer und Wegbereiter

- I. Charles de Montesquieu
- II. Carl Friedrich von Savigny
- III. Auguste Comte
- IV. Karl Marx und Friedrich Engels
- V. Emile Durkheim

B. Theoretiker der Rechtssoziologie

- I. Eugen Ehrlich, der Vater der Rechtssoziologie
 - 1. Leben
 - 2. Hauptaussagen
 - 3. Erläuterungen
 - a) Unterscheidung zwischen gesetztem und gesellschaftlichem Recht
 - b) Begriff des lebenden Rechts
 - c) Rangfolge der Rechtsarten: gesellschaftliches Recht, Juristenrecht und staatliches Recht
 - d) Geltung des Rechts - sog. Anerkennungstheorie
- II. Max Weber
 - 1. Leben
 - 2. Hauptaussagen
 - 3. Erläuterungen
 - a) Verhältnis zwischen Recht und Gesellschaft
 - b) Webers soziologischer Rechtsbegriff
 - c) Herrschaftssoziologie
 - d) Entzauberung der Welt und des Rechts

III. Theodor Geiger

- 1. Leben**
- 2. Hauptaussagen**
- 3. Erläuterungen**
 - a) Wertnihilismus**
 - b) Differenzierende Begriffsanalyse**

IV. Niklas Luhmann

- 1. Leben**
- 2. Hauptaussagen**
- 3. Erläuterungen**
 - a) Theoretische Rechtssoziologie**
 - b) Systemtheorie**
 - c) Evolutionäre Stufen der Rechtsentwicklung**
 - d) Normen als normative Verhaltenserwartungen**

WIEDERHOLUNGSFRAGEN / RANDNUMMER

§ 1 ERSTE EINBLICKE IN DIE RECHTS- UND STAATSPHILOSOPHIE

A. Ziel und Anliegen des Skriptes

Philosophie heißt in wörtlicher Übersetzung Liebe zur Weisheit.¹ Daher richtet sich dieses Skript nicht nur an Studenten, die einen Grundlagenschein bestehen wollen oder diesen universitären Schwerpunktbereich wählen, sondern an alle, die Spaß am Denken und an geistigen Zusammenhängen haben. Primäres Anliegen des Skriptes ist es deshalb, die wesentlichen Grundzüge einer Philosophie des Rechts und des Staates sowie der Rechtssoziologie kompakt und in didaktisch aufbereiteter Form so zu vermitteln, dass es sowohl Studienanfängern und Examenskandidaten gleichermaßen einen Überblick über die Materie ermöglicht.

1

Trotz einer reichen Auswahl an Literatur in diesen Bereichen fehlt ein Werk, das vornehmlich das vorlesungsbegleitende Lernen erleichtert. Dies dürfte nicht zuletzt daran liegen, dass die überwiegende Zahl der Publikationen - trotz der unbestrittenen Qualität - nach Art, Umfang und Spezialisierung primär wissenschaftlichen Anforderungen gerecht werden (will). Zudem werden dem Leser, der eine erste Orientierung sucht, durchweg bereits zu viele Vorkenntnisse abverlangt.

Den zahlreichen Lehrbüchern ein Skript zur Seite zu stellen, hat allerdings einen weiteren Grund: In allen Bundesländern ist in den letzten Jahren eine Umstrukturierung des Prüfungstoffes vorgenommen worden. Neben dem Charakter als Grundlagenfach der ersten Studiensemester haben die Rechtsphilosophie und die Rechtssoziologie auch im universitären Schwerpunktbereichsstudium Einzug gefunden. Dies bedeutet insoweit eine Aufwertung des Prüfungstoffes und verlangt vom Prüfling den Nachweis umfassender und vertiefter Kenntnisse auf diesem Gebiet. Zudem gehören nach den Juristenausbildungsgesetzen („Prüfungsordnungen“) aller 16 Bundesländer philosophische und soziologische Grundlagen des Rechts zum Prüfungsprogramm im Pflichtfach.²

Die Rechtsphilosophie wird mehr als Zweig der Philosophie gesehen denn als Teil der Rechtswissenschaft. Gleichwohl ist die Bedeutung der Rechtsphilosophie für die Jurisprudenz und insbesondere für den einzelnen Juristen nicht zu unterschätzen, denn sie schult die Fähigkeit, den Überblick über das Recht zu erhalten und wirkt somit der bloßen Spezialistentätigkeit entgegen. Hierdurch werden der Rechtsfindungsprozess und die Grundprobleme, die dem Recht immanent sind, besser verständlich.³

2

Rechtsphilosophie ist in erster Linie die Suche nach dem richtigen Recht und falls diese zu keinem Ergebnis führt, die Suche nach dem „richtigeren“ Recht. Es geht in der Rechtsphilosophie um das generelle „Was“ der Gerechtigkeit⁴ und erst sekundär um das „Wie“ der Ausgestaltung. Bei dem „Was“ handelt es sich also um das, was das Recht sein soll und nicht um einen Befund, wie das Recht tatsächlich ist (sog. nomologische Differenz).⁵ Die Abgrenzung von Naturrecht und positivem Recht gewinnt hier ihre Bedeutung.

hemmer-Methode: Veranschaulichen Sie sich dies folgendermaßen: Das Recht sagt, wie die Realität sein soll. (Bsp. § 212 StGB: Nach einem Totschlag soll der Täter bestraft werden). Die Rechtsphilosophie sagt wiederum, wie das Recht beschaffen sein soll. Betrachten Sie diese Ausführungen nicht als zu theoretisch und damit unwichtig.

Auch in einer Grundlagenscheinklausur kann von Ihnen z.B. verlangt werden, die Rechtswissenschaft i.e.S. von der Rechtsphilosophie abzugrenzen. Für diese Abgrenzung können die obigen Ausführungen fruchtbar gemacht werden.

Philosophisches Allgemeinwissen ist keinesfalls reiner Luxus, sondern sollte zum Pflichtprogramm des jungen Juristen gehören. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Rechtsphilosophie über die Lehre des geltenden Rechts weit hinausgeht. Der Rechtsphilosoph hinterfragt gerade das, was von den meisten Rechtsanwendern kritiklos hingenommen und angewendet wird. Im Zeitalter der Spezialisierung wird oft vergessen, dass vertieftes Spezialwissen leicht dazu führt, dass der Blick für das Grundlegende und Wesentliche verloren geht.

hemmer-Methode: Rechtsphilosophische Grundkenntnisse schulen die Argumentationstechnik für Klausuren, die sich nicht nach dem starren Gliederungsschema richten und helfen im Alltag des Juristen. Aber auch die Themenklausur ist inzwischen zu einem festen Bestandteil des Staatsexamens geworden. Doch ist das Spektrum solcher Aufgabenstellungen ebenfalls begrenzt. Durch gezielte Vorbereitung kann man in solchen Klausuren punkten und sich durch ein gutes Argumentationsrepertoire abheben.

1 Aus dem Griechischen philos = liebend, Freund; sophia = Weisheit, Wahrheit.

2 So z.B. § 11 III JAG NRW; § 7 S. 1 Nr. 1 JAG Hessen; § 18 I 1 JAPO Bayern; § 1 II Nr. 2e und f JAPO RLP; § 8 III JAG Saarland.

3 Instruktiv Benedict, Grundfragen der Rechtsphilosophie, Jura 2010, 121 (124).

4 Deswegen wird die Rechtsphilosophie auch die „Lehre von der Gerechtigkeit“ genannt. Instruktiv zu den Grundfragen der Rechtsphilosophie Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie, S. 23.

5 Benedict, Grundfragen der Rechtsphilosophie, Jura 2010, 121 (125). Das Aufstellen letzterer Befunde ist die Aufgabe der Rechtsdogmatik, der Rechtswissenschaft im eigentlichen Sinne. Instruktiv zur Abgrenzung Baer, Rechtssoziologie, § 2 Rn. 14 und 19.

Auch in der mündlichen Prüfung schadet juristisches Allgemeinwissen nicht, sondern imponiert dem Prüfer, was sich dann natürlich wieder in der Note niederschlägt. In manchen Bundesländern sind die Grundlagenfächer Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie Pflichtteil der mündlichen Prüfung. Diese Gewichtung durch die Justizprüfungsämter zeigt, dass die Philosophie keinesfalls zu vernachlässigen ist.

Um sich der Bedeutung der Rechtsphilosophie bewusst zu werden, sollten Sie sich auch vergegenwärtigen, welch immensen Einfluss rechtsphilosophische Erkenntnisse auf das gegenwärtige Recht hatten und haben: So z.B. im öffentlichen Recht bei den Grundrechten oder im Zivilrecht bei dem Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB) oder im Strafrecht bei dem Streit über die Zwecke der Strafe.

Außerdem ist bemerkenswert, dass Laien, sobald sie mit rechtlichen Problemen konfrontiert werden, zu diesen letztendlich (natürlich oberflächlich und unbewusst) rechtsphilosophische Überlegungen anstellen, da sie, quasi auf originäre Weise, anhand des Kriteriums der Gerechtigkeit wertend zu Lösungen kommen.

B. Gegenstandsbereich der Rechtsphilosophie

Die Philosophie beschäftigt sich mit Grundproblemen des menschlichen Daseins, d.h. insbesondere der Frage „was ist der Mensch?“. Von ihrer Beantwortung hängt jeder philosophische Gedankengang ab. Die Rechtsphilosophie, die sich als ein Teilbereich der allgemeinen Philosophie versteht, sucht in erster Linie nach Lösungen für ähnlich grundlegende Probleme, so z.B. das Problem, was Gerechtigkeit ist und wie sich diese äußert⁶ und die Frage nach dem Begriff des Rechts, wie sich also der Begriff „Recht“ definieren lässt.⁷

3

Im Unterschied hierzu versucht die Rechtsgeschichte, die eine Doppelstellung zwischen Geschichts- und Rechtswissenschaft einnimmt, die Entwicklung bestimmter Rechtsphänomene nachzuzeichnen und ihre Ursachenzusammenhänge in zeitliche Dimensionen einzuordnen.⁸

Dieser Teildisziplin fehlt damit das grenzüberschreitende, transzendente Moment und folglich ein maßgeblicher Wesenszug der Rechtsphilosophie.

Für die Rechtsdogmatik, d.h. die Lehre von der Anwendung des geltenden Rechts, ist charakteristisch, dass sie ihren Untersuchungsgegenstand in einer feststehenden Rechtsordnung findet. Im Gegensatz zur Rechtsphilosophie verhält sich die Rechtsdogmatik systemimmanent und lässt insoweit das geltende Recht „unangetastet“. Die Rechtsphilosophie hingegen stellt allein auf Fragen und Ziele ab, die über dem geschriebenen Recht stehen.

Die Rechtssoziologie beschäftigt sich mit der Wechselwirkung zwischen Recht und Gesellschaft und betrachtet das Recht damit als soziales Phänomen. Untersucht werden u.a. die gesellschaftlichen Entstehungsbedingungen und Wirkungsweisen des Rechts, wie die Rechtsordnung tatsächlich funktioniert und sich auf die einzelnen Rechtsunterworfenen und die Rechtsgemeinschaft auswirkt. Durch einen Rückgriff auf empirische Methoden unterscheidet sich die Rechtssoziologie sowohl im Erkenntnisobjekt als auch im methodischen Vorgehen von der Betrachtungsweise der Rechtsphilosophie.

hemmer-Methode: Als Merkformel kann dienen: Die Rechtssoziologie beschäftigt sich mit den Wirkungen der Gesellschaft auf die Rechtsordnung und umgekehrt mit den Wirkungen der Rechtsordnung auf die Gesellschaft.

Vereinfacht gesagt geht demgegenüber die Rechtsphilosophie juristischen Grundsatzfragen nach, die auf philosophische Weise reflektiert, diskutiert und - sofern möglich - beantwortet werden.⁹ Diese Fragen beantwortet natürlich jeder Philosoph anders. Ein jeder bringt neue, meist auch von seinem sozialen und historischen Umfeld beeinflusste Lösungsmöglichkeiten.

Um die Rechtsphilosophie verstehen zu können, ist es hilfreich, sich das Leben und die Zeit, in welcher die jeweiligen Denker lebten, zu vergegenwärtigen. Dieses Skriptum weicht daher von der Konzeption vieler anderer Lehrbücher ab, die meist nur die Thesen der Philosophen aufzeigen, ohne sich mit deren politischen und historischen Hintergründen auseinander zu setzen. Es wird daher jedem Philosoph zunächst seine Biografie vorangestellt, bevor knapp die wichtigsten Hauptaussagen dargestellt und anschließend genauer erläutert werden. Abschließend folgt ein aktueller Bezug zu der jeweiligen Theorie als Beispiel und als Denkanstoß.

4

6 Stark hiermit verbunden ist die Suche nach dem besten und gerechtesten Staatsmodell, so z.B. bei Platon.

7 Siehe hierzu z.B. Hart, Der Begriff des Rechts, Frankfurt am Main 1973.

8 Baer, Rechtssoziologie, Rn. 16 und 19.

9 Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie, S. 1.

hemmer-Methode: Erschließen Sie sich das Leben und die Zeit, in der die Philosophen lebten. Dies hilft beim Verständnis vieler Denkmodelle. Die Biographie lässt sich in der Klausur gut als Einleitung verwerten. Die Hauptaussagen und die Verknüpfungen mit dem gestellten Thema bilden dann den Schwerpunkt der Wahlfachklausur. Aus diesem Grund ist am Ende jeder Darstellung der einzelnen Philosophen ein Thema mit Bezug zu den heutigen Rechtsproblemen angefügt. Dies soll nicht nur die immer währende Aktualität der Philosophie beweisen, sondern auch Hilfestellung für Klausuren sein. Denn wer eine Prüfung in Rechtsphilosophie ablegt, darf nicht damit rechnen, dass bloßes Faktenwissen geprüft wird. Häufig wird ein klassisches Thema mit Problemen des geltenden Rechts kombiniert.

Die klassischen rechtsphilosophischen Positionen behalten ihre Aktualität, obwohl ihre Ursprünge schon über zweitausend Jahre zurückliegen. Sie überdauern jede Epoche und können auch noch Jahrhunderte später einen interessanten Stoff für aktuelle Themen bieten. Gerade darin liegt der wesentliche Unterschied zur Rechtsdogmatik. Philosophische Aussagen verlieren selbst nach Epochen der Gesetzesänderungen und politischen Umstürzen nicht ihre Gültigkeit. So finden wir beispielsweise bei Aristoteles oder Kant viele Denkansätze, die den modernen Juristen noch in unserer Zeit weiterbringen können.

5

Wer aufmerksam die Rechtsprechung verfolgt, wird merken, dass diese nicht ohne philosophische Betrachtung unserer Gesetze auskommt. Auch im täglichen Leben ist die Philosophie präsenter, als uns bewusst ist. Gerade unbestimmte Rechtsbegriffe, wie „Treu und Glauben“ oder die „guten Sitten“ sind ohne die Rechtsphilosophie nicht verständlich und definierbar.

§ 2 FRAGESTELLUNGEN UND GRUNDPROBLEME

hemmer-Methode: Wenn Sie dieses Skriptum weiter durcharbeiten, behalten Sie diese grundlegenden Fragestellungen immer im Auge und versuchen Sie das, was Sie lesen, in diese Kategorien einzuordnen und zu systematisieren. Dies erleichtert Ihnen das Lernen und verhindert, dass Sie den Überblick verlieren.

A. Begriff des Rechts (Was ist Recht?)

Was versteht man überhaupt unter Recht? Diese Fragestellung beschäftigt sowohl Philosophen als auch Juristen. Als Recht kann z.B. die Kunst, zu erkennen, was gerecht ist, verstanden werden.¹⁰ Nach einer von Jellinek aufgestellten Formel stellt das Recht ein „ethisches Minimum“ dar, als es nur einen Teil elementarer, für das Zusammenleben unbedingt notwendiger ethischer Normen aufnimmt.¹¹ Diese und zahlreiche andere Definitionen führen aber nicht viel weiter, sondern werfen nur noch mehr Fragen auf: Woher kommt die Vorstellung vom Wesen des Rechts? War sie schon immer in den Köpfen der Menschen? Haben wir uns diese Vorstellung erst hart erarbeitet?

6

Wie bereits erläutert, beschäftigen sich die Rechtsphilosophen mit der Lehre vom richtigen Recht. Gleich zu Beginn muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass es - noch weniger als im positiven Recht - keine allgemeingültige Antwort auf diese Frage gibt. Manche Denker gehen beispielsweise von einem apriorischen, d.h. dem Menschen wesensimmanenten Begriff vom richtigen Recht aus. Andere wiederum vertreten die Theorie, dass der Rechtsbegriff etwas Empirisches oder Deduktives ist, d.h. durch Erfahrung oder durch Ableitung gewonnen wird. Manche hingegen sind der Ansicht, dass es ein richtiges, also ein gutes, gerechtes Recht überhaupt nicht gibt oder zumindest nicht erkannt werden kann. So zahlreich wie die Rechtsphilosophen sind auch ihre Theorien.

B. Warum gilt Recht? - Naturrecht kontra Positivismus

Die rechtsphilosophischen Denkansätze lassen sich in zwei Hauptströmungen einteilen, deren Ansichten sich konträr gegenüberstehen: Dies sind die Vertreter des Naturrechts auf der einen Seite und die Anhänger des Rechtspositivismus auf der anderen Seite.

7

Die Vertreter des Naturrechtsgedankens sehen die Verbindlichkeit und den Inhalt der Normen als Ausdruck des göttlichen Willens oder einer anderen höheren philosophischen Instanz, wie beispielsweise der eigenen Vernunft oder der angeborenen Instinkte. Die Anhänger des Rechtspositivismus hingegen begründen die Gültigkeit und Verbindlichkeit von Normen allein in einem (menschlichen) Rechtssetzungs- und Erzeugungsakt.

Naturrecht:

entspringt göttlichem Willen
oder höherer philosophischer
Instanz, z.B. Vernunft/Instinkt
(sog. materielle Sicht)

Positives Recht:

Gültigkeit und Verbindlichkeit
von Normen nur aufgrund
staatlichen Rechtssetzungs-
und Erzeugungsaktes
(sog. formelle Sicht)

I. Naturrecht

¹⁰ Seelmann/Demko, Rechtsphilosophie, § 2 Rn. 3 in Anlehnung an den Juristen Celsus (1./2. Jh.) und Thomas von Aquin (1225-1274).
¹¹ Vgl. Jellinek, Die sozioethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, 2. Aufl., Berlin 1908, S. 45.

Unter Naturrecht versteht man ein für alle Zeiten und Völker gültiges Idealrecht, das seine Entstehung nicht der staatlichen Satzung verdankt, sondern „von Natur aus“ vorgegeben ist. Die Naturrechtler vertreten die Auffassung, dass das Recht in der Natur, also im Wesen des Menschen begründet ist. Es wird als das ewig gültige, unabänderbare Recht angesehen.

8

Die Anhänger dieser Lehre sind aber ihrerseits gespalten in verschiedene Gruppen, wie z.B. die Theologen und Vernunftrechtler. So führen Erstere die Rechtsgeltung auf Gott zurück, während Letztere das Recht in der menschlichen Vernunft begründet sehen. Aber alle naturrechtlichen Lehren haben drei Grundgedanken als kleinsten gemeinsamen Nenner:¹² Erstens ist das Naturrecht unwandelbar und allgemeingültig. Zweitens ist es für den Menschen erkennbar, sei es durch den Glauben oder die Vernunft. Drittes ist das Naturrecht ein Maßstab für das positive Recht und kann auch an dessen Stelle treten, wenn Widersprüche auftreten. Somit wird in der Konsequenz von den Naturrechtlern eine unbeschränkte Verfügungsgewalt des Staates über das Recht abgelehnt.¹³

In ihrer historischen Entwicklung geht die Naturrechtslehre auf einzelne Sophisten sowie auf Sokrates und Platon zurück. Sie setzte sich in der Stoa und im Mittelalter, besonders durch die christlichen Lehren Thomas von Aquins fort. Im 17. und 18. Jahrhundert erfuhre die Naturrechtslehre durch die einzelnen Vertragstheorien ihren Höhepunkt.¹⁴ Religiöse Inhalte standen nicht mehr im Mittelpunkt des Denkens, das Recht wurde mit naturwissenschaftlicher Rationalität betrachtet. Für das Naturrecht als ewiges, göttliches und über den Menschen hinausgehendes Recht hat sich der Begriff „transzendentes Naturrecht“ eingebürgert. Bezogen auf das neuzeitliche Naturrecht spricht man heute von transzendentalen Naturrecht, da es als angeborenes Recht (native right) nicht über den Menschen hinausgeht, sondern rein aus ihm selbst kommt.¹⁵

Auch in unserer Zeit ist dieses Gedankengut noch erhalten und es finden sich zahlreiche Verfechter aber auch Gegner dieser Lehre. Gerade im Zusammenhang mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Aufarbeitung der national-sozialistischen Vergangenheit hatten die naturrechtlichen Betrachtungen einen hohen Stellenwert.¹⁶

II. Positivismus

Für die Rechtspositivisten haben allgemein gesagt nur diejenigen Regelungen und Normen Geltung, die von einer staatlichen Autorität erlassen oder durch wiederholtes Anwenden zur Gewohnheit geworden sind. Das Wort positiv¹⁷ bedeutet, dass es sich um Recht handelt, das durch eine Entscheidung des Inhabers der politischen Entscheidungsgewalt gesetzt wurde. Daher stellt der Rechtspositivismus nicht auf inhaltliche Werte ab, sondern akzeptiert alles als verbindlich, wenn es nur vom Gesetzgeber stammt. Der Rechtspositivismus ist somit gekennzeichnet durch ein formales und werturteilsfreies Rechtsverständnis. In jeder Epoche finden sich auch Vertreter des Rechtspositivismus. Diese Entwicklung beginnt bei den Sophisten (z.B. mit Protagoras) an und zieht sich bis in die heutige Zeit.

9

hemmer-Methode: Um beide Theorien grob systematisieren zu können, sollten Sie sich Folgendes merken. Der Rechtspositivismus stellt nicht auf den Inhalt des Rechtssatzes ab, sondern nur, wie er zustande gekommen ist (formelle Sicht). Die Theorien des Naturrechts hingegen bewerten in erster Linie den Inhalt von Rechtssätzen, die Art des Zustandekommens ist nebensächlich (materielle Sicht).

C. Wie erkennt man richtiges Recht? - Erkenntnistheorie des Rechts

Die Beantwortung der Frage, „was“ die Gerechtigkeit, also das „richtige Recht“ ist, wird nicht ohne die Lösung des Problems, wie sich überhaupt die Erkenntnis von dessen Inhalt vollzieht, möglich sein.¹⁸

10

12 Vgl. Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie, S. 27.

13 Seelmann/Demko, Rechtsphilosophie, § 8 Rn. 4.

14 Zu den einzelnen Vertretern und ihren Theorien siehe unter Rn. 144 ff.

15 Baruzzi, Rechtsphilosophie der Gegenwart, Darmstadt 2006, S. 14.

16 Vgl. dazu die Ausführungen zu Gustav Radbruch (Rn. 225 ff.) und zu Karl Larenz (Rn 275 ff.).

17 Positiv= abgeleitet von Partizip Perfekt „positum“ des lateinischen Verbs „ponere“ = setzen, stellen, legen.

18 Vgl. Hassemer/Neumann/Saliger, Einführung in die Rechtsphilosophie, S. 11.

Die Rechtsphilosophie muss sich also auch der Frage stellen, wie es für den Menschen (dem erkennenden Subjekt) möglich ist, die Gerechtigkeit (das zu erkennende Objekt) inhaltlich zu erfassen, was hierfür die Voraussetzungen sind und welche Faktoren diese Erkenntnis beeinflussen.

Denn einerseits besteht ohne die Beantwortung dieser Fragen die Gefahr des Trugschlusses, indem das richtige Recht (also die Gerechtigkeit) zwar als Objekt der eigenen Betrachtungen herangezogen wird, aber einfach falsch erkannt wird. Dass sich also Irrtümer in den Prozess des Erkennens einschleichen, weil dieser Erkenntnisprozess noch ungenügend erforscht ist.

Und andererseits wird z.B. nach den prozeduralen Theorien der Gerechtigkeit die Gerechtigkeit gar ausschließlich als Produkt dieser Erkenntnisprozesse angesehen.¹⁹ Ohne Wissen über den Ablauf dieser Erkenntnisprozesse kann es bei diesen Theorien kein Wissen über den Inhalt der Gerechtigkeit geben.

11

hemmer-Methode: Wenn Ihnen die Ausführungen auf diesen ersten Seiten unverständlich vorkommen, seien Sie nicht frustriert. Das ist nicht ungewöhnlich. Es handelt sich bei diesen Ausführungen um eine abstrakte Darstellung der Grundprobleme und -thesen der Rechtsphilosophie. Ohne Kenntnisse von konkreten Ansichten und Problemlösungen sind diese sehr schwer verständlich. Lesen Sie deshalb in diesem Skript die Ausführungen zu den einzelnen Philosophen und blättern Sie dann immer wieder auf diese Seiten zurück. Versuchen Sie im Anschluss die in diesem Kapitel dargestellten Grundprobleme in den Ansichten der einzelnen Denker wieder zu finden und vergleichen Sie deren Lösungen.

D. Welches Recht gilt vorrangig

Weitere zentrale Frage in der Rechtsphilosophie ist das Problem der Geltung von Normen und Rechtssätzen. Dem Konflikt zwischen den Naturrechtlern und den Positivisten entsprechend wird auch diese Frage konträr beantwortet. Für die Naturrechtler gilt nur das Gesetz, welches mit ihrer jeweiligen Naturrechtsauffassung übereinstimmt. Im Gegensatz dazu stehen die Positivisten. Für sie ist nur das geschriebene Recht verbindlich. Natürlich existieren zwischen diesen Extremmeinungen auch viele vermittelnde Ansichten, die eine Synthese²⁰ aus reinem Naturrecht und reinem Positivismus darstellen.

12

Bereits hier lässt sich festhalten, dass das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 durch die Statuierung von Grund- und Menschenrechten, die Bindung der Legislative und die nahezu umfassenden Befugnisse des Bundesverfassungsgerichts das Denkschema und die Hauptanliegen der Naturrechtsvertreter übernommen und positiviert hat. Heute ist kaum ein naturrechtliches Anliegen denkbar, das sich nicht positivrechtlich begründen ließe. Insofern lässt sich sagen, dass die Naturrechtler viel gewonnen haben, ihre Unentbehrlichkeit aber weitgehend eingebüßt haben. Dennoch hat die Positivierung der Naturrechtslehre bei Weitem nicht gereicht, alle Problembereiche der Rechtsphilosophie einer Lösung zuzuführen.

hemmer-Methode: Ein weiterer „Gegner“ der Rechtspositivisten sind die Vertreter der Freirechtslehre (z.B. Bülow, Kantorowicz). Diese um 1900 aufgetretene Bewegung stellt die rechtsschöpferische und nicht nur die rechtsfindende Aufgabe der Richter in ihren Mittelpunkt.²¹

Auch der Positivismus hat an Bedeutung eingebüßt. Die Richter beschränken sich keineswegs darauf, zwischen dogmatisch vorgeschlagenen Lösungswegen zu wählen, sondern entwickeln das Recht im Wege der richterrechtlichen Rechtsfortbildung. Insbesondere in letzter Instanz wird den Obergerichten (insbesondere BGH und BAG) gesetzesschöpferisches Verhalten gestattet. Allein die Strafgerichte müssen aus rechtsstaatlichen Erwägungen (Rückwirkungsverbot des Art. 103 II GG) Zurückhaltung üben.²²

19 Vgl. z.B. John Rawls (hierzu unter Rn. 244 ff.)

20 Kaufmann, Kaufmann, Rechtsphilosophie zum Mitdenken, Jura 1992, 233 (234) spricht hier von anderen Lösungsversuchen oder einem „dritten Weg“. Als Beispiele nennt er Karl Larenz „Allgemeine Rechtsprinzipien“ und die Rechtsphilosophie Gustav Radbruchs. Hierzu später im Skript.

21 Ausführlich zur Freirechtsbewegung unter Rn. 329.

22 Ausführlich hierzu Adomeit, Rechtsfortbildung und Billigkeitskontrolle im Arbeitsrecht, Festschrift für Günter Schaub, München 1998, S. 1.

§ 3 MODELLE EINZELNER RECHTSPHILOSOPHEN

A. Die Antike

Der Zeitraum, der unter dem Begriff der Antike zusammengefasst wird, reicht ungefähr vom 6. Jahrhundert v.Chr. bis ins 6. Jahrhundert n.Chr. Als Endpunkt lässt sich insbesondere die Schließung der Platonischen Akademie in Athen durch Kaiser Justinian I. im Jahr 529 n.Chr. fassen.

13

Die Philosophie hat als Rechtsphilosophie begonnen, womit es kein Zufall ist, dass große Philosophen das Recht nicht nur beiläufig thematisieren, sondern in den Mittel- und Endpunkt des Philosophierens stellten. Schon in dieser Zeit beschäftigte man sich mit grundlegenden Fragestellungen, so z.B. der Frage nach Gerechtigkeit. Es ist nicht übertrieben, zu behaupten, alle wesentlichen (rechts-)philosophischen Probleme seien bereits in der Antike erkannt und gestellt worden. Die Lösungsversuche ziehen sich durch die Geschichte der Rechtsphilosophie und sind immer noch aktuell.

Das antike Leben war sehr stark von den Naturerfahrungen abhängig. Nicht erklärbare Tatsachen, wie z.B. eine Sonnenfinsternis, wurden mythologisch personifiziert und erklärt. Verschiedene Ereignisse wurden durch gleiche Personifikationen zu einem System verbunden. Die Götterwelt des Olymps entstand. Durch Opfergaben glaubte der Mensch, Einfluss auf Naturereignisse und Weltgeschichte nehmen zu können. Und so wurde auch versucht, das Recht mythisch zu begründen. Das Recht wurde fraglos als von den Göttern und anderen Mythen geschaffen hingenommen und akzeptiert.

14

Bsp.: Anschauliches Beispiel für die Mystifizierung des Rechts ist die Orestie des Aischylos, die erstmalig im Jahr 428 v.Chr. in Athen aufgeführt wurde. Die blutige Handlung und die Personen der Tragödie lassen sich kurz zusammenfassen:

König Agamemnon wird bei seiner Heimkehr aus dem siegreichen Trojanischen Krieg von seiner Gattin Klytāimnestra, die am Hofe zu Argos mit Aigisthos in einem ehebrecherischen Verhältnis lebt, beim Baden ermordet. Sie hatte sich zur Blutrache berechtigt geglaubt, da Agamemnon die gemeinsame Tochter Iphigenie zur Versöhnung der Göttin Artemis geopfert haben soll, um für die griechische Flotte günstigen Fahrtwind nach Troja zu erhalten. Der nach dem Mord nach Argos zurückkehrende Sohn Orest sühnt auf Weisung Apollons den Tod seines Vaters durch die Ermordung seiner Mutter und ihres Liebhabers Aigisthos.

Die Erinyen, Rächerinnen des verletzten Muttertums, verfluchen und verfolgen Orest, der sich an Apollon mit der Bitte um Fürsprache und Schutz wendet. Apollon beruft Athene zur Schiedsrichterin, die sich aber weigert, den Streit alleine zu entscheiden. Auf dem Berg Ares gründet sie mit dem Areopag das erste athenische Schwurgericht und überträgt ihm die Entscheidung. Das Gericht gelangt zur Stimmengleichheit (sog. non-liquet) und stellt Orest straffrei.

hemmer-Methode: Denken Sie in Zusammenhängen! Aus der Orestie lassen sich Parallelen zum aktuellen Rechtsdenken ziehen:

Die Einsetzung des Areopag zeigt eindrucksvoll auf, wie Konflikte wirkungsvoll aufgelöst werden können. Die Institutionalisierung von Konflikten im Sinne eines staatlichen Gewaltmonopols (u.a. der Gerichte) ist ein wesentliches Element der sog. Friedens- oder Ordnungsfunktion des Rechts.

Zudem kann § 15 IV S.2 BVerfGG herangezogen werden, wonach die mit jeweils acht Richtern besetzten Senate des BVerfG auch mit Mehrheit der Stimmen entscheiden. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt, § 15 IV S.3 BVerfGG.

Dieses mythologische Weltbild wurde schon von den antiken Philosophen infrage gestellt. Die Grundtendenz ihres Denkens war durch die Abwendung vom Mythos und die Hinwendung zum Logos bestimmt. Natürliche, rationale Erklärungen lösten dämonische und göttliche Mächte ab. Die kritische Haltung zu tradierten mythischen Vorstellungen und das Vertrauen in den menschlichen Verstand ist allen antiken Denkern gemein. Dem Erfindungsreichtum waren vage Grenzen durch das religiöse Weltbild gesetzt, die es auszuloten galt. Deshalb mussten sich einige Philosophen - etwa Sokrates und Aristoteles - wegen Gottlosigkeit vor Gericht verantworten.

Ein Hauptgebiet der Philosophie lag im Bereich der Wahrheit, verdeutlicht durch die Fragen: Was ist Wahrheit? Ist sie erkennbar? Was ist der Urgrund der Welt? Ein anderes beschäftigte sich mit der Natur des Menschen und seinem Zusammenleben, besonders aber seinem Streben nach Glückseligkeit und seinem sittlichen Verhalten.

15

Politisch ist dieser Zeitraum durch den Übergang von der Adesherrschaft zu anderen politischen Strukturen wie Tyrannei oder Demokratie geprägt. Gerade Letztere erfordert vom einzelnen Bürger eine gewisse Bildung und die Fähigkeit, elegant reden zu können. Wer politisch Karriere machen wollte, benötigte das Wissen, Menschen zu überzeugen/überreden, ohne unbedingt die besseren Argumente zu haben. Kontrollinstanzen wie ein Bundesverfassungsgericht, das staatliche Gesetze streng überwacht, gab es nicht. Recht und Gesetz wurde, was sich in der Versammlung als stärkste Rede herausstellte. Hier traten die Sophisten²³ auf den Plan.

I. Die Sophisten

1. Leben und Vertreter

Die Sophisten waren Wanderlehrer aus allen Teilen Griechenlands, die sich in Athen zusammenfanden. Sie erstrebten und verbreiteten ihre politische Bildungslehre im 5. Jahrhundert v.Chr., ohne jedoch als „kohärente Gruppe“ bezeichnet werden zu können. Ausgehend von einem primär praktischen Denken unterrichteten die Sophisten interessierte Bürger für Geld in der Redekunst und der Philosophie. Durch klug geführte Rede konnten sie jeden beliebigen Sachverhalt überzeugend vertreten. Aufgrund des in Athen neu entwickelten Systems der Demokratie, in welchem staatliche Entscheidungen auf Abstimmungen und diese wiederum auf rhetorischen Auseinandersetzungen beruhten, bestand ein großes Bedürfnis der Bürger, überzeugend und gut reden zu können.

16

Das einzige Mittel zur Wahrheitsfindung sollte die exakte Argumentationstechnik sein. Wahrheit wurde somit als etwas „Relatives“, vom jeweiligen Betrachtungsstandpunkt Abhängiges angesehen. Sogar die bloße Möglichkeit einer objektiven Erkenntnis wurde von den meisten Sophisten entschieden abgelehnt. Insofern führte die Sophistik zu einer Relativierung von Wahrheit und Werten.

Als Geldgeber mit verschiedenen Interessen und Weltanschauungen hatten die Schüler großen Einfluss auf ihren Unterricht. Daher waren die Sophisten gezwungen - ähnlich wie heutzutage der Anwalt vor Gericht - jede Meinung zu befürworten oder abzulehnen zu können. Hierin liegt die Ursache, dass die Sophistik durch Platon einen negativen Beigeschmack erhielt. Auch heute noch wird im gehobenen Sprachgebrauch die Bezeichnung „Sophist“ für jemanden verwendet, der in künstlerischer, aber anziehender Weise vieles mit anschaulichen Argumenten in sein Gegenteil verkehren kann.²⁴

Bsp.: In diesen Kontext passen folgende Zitate Gorgias: „Man muss die schwächere Sache zur Stärkeren machen können“ oder „Es geht nicht darum, Recht zu haben, sondern Recht zu bekommen“. Insofern finden sich Parallelen zur derzeitigen Problematik politischer Werbung und des Medieneinflusses.

Ziel der Sophisten war es nicht, eine philosophische Theorie zu begründen oder den Menschen zum philosophischen Leben hinzu- führen. Es lag ihnen vielmehr an der Wissensvermittlung im Hinblick auf die praktische Verwertbarkeit bei der Lebensbewältigung. Eine einheitliche sophistische Lehre existierte folglich nicht. Dennoch wiederholen sich einige grundsätzliche Thesen:

17

Zum einen rückte der Mensch in den Mittelpunkt des Weltverständnisses.²⁵ Die Naturphilosophen²⁶ versuchten noch einen „Urstoff“, aus dem alles geworden ist, nachzuweisen. Dagegen stellten die Sophisten die These auf, dass die Grundlage allen Nachdenkens der Mensch ist. Zum anderen wurde bei den Sophisten zum ersten Mal das Denken selbst zum Gegenstand des Denkens gemacht: Die Voraussetzungen, Faktoren und Grenzen des Denkens wurden kritisch analysiert und bewertet. Durch diese grundsätzliche Umwendung des Denkens waren zahlreiche Konsequenzen vorprogrammiert.

Schriftlich überlieferte Werke der Sophisten gibt es kaum. Ihre Gedanken sind hauptsächlich in den Dialogen Platons oder den Werken von Aristoteles wiederzufinden. Da beide scharfe Kritiker der Sophisten waren, ist aber von einer umfassenden - möglicher- weise auch einseitigen oder verzerrten - Bearbeitung seitens der beiden auszugehen.

hemmer-Methode: „Sophistai“ heißt Lehre der Weisheit. Sie nahmen für sich in Anspruch, als Lehrer der Weisheit die Befähigung zur erfolgreichen politischen Führerpersönlichkeit zu vermitteln. Auch hier steckt wieder derselbe Wortstamm wie in „Philosophie“. Denken in Zusammenhängen erleichtert das Verständnis!

23 Aus dem Griechischen: sophos = klug, weise.

24 Instruktive Anekdote: Euathlos, der Schüler des Sophisten Protagoras sollte diesem die Hälfte seines Honorars erst dann bezahlen, wenn er einen Prozess gewonnen hätte. Er führte aber keinen Prozess, bezahlte also nicht. Da sagte Protagoras: Ich verklage dich; gewinnst du diesen Prozess, so bezahlst du mich kraft unseres Vertrages; verlierst du ihn aber, so bezahlst du mich kraft des richterlichen Ausspruchs.

25 Vgl. die Aussage von Protagoras: „Der Mensch ist das Maß aller Dinge“ (dazu sogleich unter Rn. 21). Diese Vorstellung ist der Beginn der sog. anthropozentrischen Periode und damit die Abkehr vom kosmologischen Denken.

26 Als Naturphilosophie wird seit Aristoteles jener Bereich der Philosophie benannt, der die Natur und die Bedingungen ihrer Erkennbarkeit behandelt.

2. Hauptaussagen

- Erste Trennung zwischen Naturrecht und positivem Recht
- Erste Ansätze einer Vertragstheorie
- Rechtsrelativismus

18

3. Einzelne Vertreter

Den Sophisten gemein war eine Neigung zum Skeptizismus. Jede Erkenntnis und jedes Wissen wurde von ihnen infrage gestellt. Recht und Gerechtigkeit²⁷ wurden subjektiv verstanden und somit, wie bereits angedeutet relativiert. Deshalb verloren allgemeingültige moralische Instanzen, namentlich die Götter, ihre Berechtigung. Weil die Sophisten grundsätzlich jede Ordnung als berechtigt empfanden, deren Vertreter sich in einer Diskussion als überlegen herausstellten, werden sie als Rechtsrelativisten bezeichnet.

19

hemmer-Methode: Dies ist einer der Hauptkritikpunkte am sophistischen Relativismus. Nicht die Theorie als solche ist Anknüpfungspunkt für die Bewertung derselben, sondern die Darstellung der Theorie durch eine bestimmte Person. Der Wert einer Theorie hängt also von der Person ab, die sie vertritt. Dies erscheint fragwürdig, ist aber Konsequenz des homomensura-Satzes, wonach der Mensch das Maß aller Dinge ist. Wenn Sie dies nicht verstanden haben, so lesen Sie zunächst die Ausführungen zu Protagoras und wiederholen Sie anschließend diesen Abschnitt.

Die Rechtsentstehung begründeten sie sehr unterschiedlich: Entweder entstand es aufgrund von Zufällen, war von den Traditionen im Staat oder von der Einstellung des Herrschers geprägt.

Bereits die Sophisten waren in Positivisten und Naturrechtler gespalten. Sie nahmen als erste eine Trennung und Gegenüberstellung von Nomos und Physis vor. Dabei war unter Nomos das staatlich formulierte und normierte Gesetz zu verstehen. Es ist willkürlich, nicht gewachsen und durch irgendeine Art von Übereinkunft gebildet worden. Mit Physis wurde der Bereich der Naturgesetze beschrieben. Sie galten als verbindlich, weil sie notwendig und ohne Vereinbarung gewachsen waren.

20

***Bsp.:** Die frühe Beschäftigung mit der Dichotomie von positivem Recht und Ethik findet sich in Sophokles (496-406 v.Chr.) Tragödie „Antigone“ (ca. 450 v.Chr.). Antigone, die Heldin der Tragödie, bereitet ihrem geächteten, auf dem Schlachtfeld gefallenen Bruder Polyneikes ein rituelles Begräbnis. Dies, obwohl Kreon als König von Theben, dies unter Ankündigung der Todesstrafe untersagt hat. Hintergrund ist ein Angriff Polyneikes auf die Stadt Theben, in der er aufgewachsen war. Gegen die Gesetze der weltlichen Macht beruft sich Antigone auf die Pflichten gegenüber einer höheren moralischen Ordnung und betrachtet damit die Erfüllung göttlicher Pflichten als oberstes Gebot. Sie wagt, nur ihrem Gewissen zu folgen und so das Recht der Humanität gegen den Tyrannen ohne Rücksicht auf das eigene Leben durchzusetzen.*

hemmer-Methode: Erst durch die Kritik von Sokrates und Platon wurden die Sophisten als „geschwätzigte Scheinlehrer“ oder „spitzfindige Wortverdrehler“ beschimpft. Dies war durch eben diesen Relativismus bedingt, der sie zwang, die Ziele des zahlenden Schülers oder Adels durch deduktive, argumentative Wahrheitsfindung zu bestätigen.

a) Protagoras

²⁷ Die Begriffe Recht und Gerechtigkeit finden sich sowohl in der Ethik als auch in der Jurisprudenz. Diese beiden Bereiche sind selten klar gegeneinander abgegrenzt, was mitunter Schwierigkeiten bereiten kann.